

Besonderheiten Zulassungsstelle Germersheim/ Kandel:

- Bei Ausfuhren von Fahrzeugen sind diese bis 3,5 t Gesamtgewicht der Zulassungsstelle vorzuführen
- Gewerbeanmeldungen dürfen bei erstmaligen Zulassungen von Fahrzeugen nicht älter als 5 Jahre sein
- EWOIS- Auskünfte bzw. Meldebescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein, bei Vorlage eines Reisepass ist eine aktuelle Meldebescheinigung mitzuführen oder es wird eine kostenpflichtige EWOIS- Auskunft vorgenommen
- Bei Zulassungen auf eine GbR ist die Haftungserklärung von jedem Gesellschafter zu unterschreiben
- Zulassungen von Fahrzeugen nur unter Vorlage einer gültigen HU- Bescheinigung, außer bei Neufahrzeugen.
- **Zulassung auf Minderjährige**
Die Zulassung eines Fahrzeugs auf eine minderjährige Person ist daher grundsätzlich nicht möglich, es sei denn,
dass diese Person aufgrund einer Schwerbehinderung die Voraussetzungen des § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz erfüllt, oder diese Person aufgrund des Besitzes der für das zulassungspflichtige Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis (Trikes mit A1 ab 16 J., begleitetes Fahren ab 17 J.) die Haltereigenschaften für dieses Fahrzeug erfüllen kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist ferner die Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Zustimmung muss schriftlich erklärt werden. Entsprechend sind bei der Zulassung auch die Ausweise der Erziehungsberechtigten im Original vorzulegen
- **Anerkennung von TÜV- Bescheinigungen aus EU-Ländern**
gemäß des §7 Abs. 1 S.2 FZV, muss zweifellos die Durchführung der Richtlinie 2009/40/EG auf dem europäischen Prüfbericht vermerkt sein, sonst findet diese „HU- Bescheinigung“ aus dem EU-Ausland keine Anerkennung
- ggf. muss der Halter auch eine Übersetzung des Prüfberichtes mit vorlegen, damit der Sachverhalt sich als eindeutig darstellt

- Bei Zulassung von dritten nur Originalausweis es sei denn Händler oder Zulassungsdienste (Kopien ausreichend)
- Bei Kurzzeitkennzeichen ohne Originalpapiere benötigen wir einen Kaufvertrag oder etwas vom Verkäufer das Kaufinteresse besteht.
- Bei Zulassung mit vorhandenen Schildern wird dennoch eine Wunschgebühr in Höhe von 10,20€ verlangt.
- Ein Wunschkennzeichen kann nur für 30 Tage reserviert werden es sei denn es wird nach der Außerbetriebsetzung reserviert.
- Für eine schon im Ausland zugelassene Importzulassung in Deutschland benötigen wir die ausländischen Papiere und einen Kaufvertrag über der Erwerb des FZG. Desweiteren einen Nachweis das noch keine deutsche Zulassung erfolgt ist und keine Ausstellung von deutschen FZG Dokumenten getätigt wurde.
- Eine Vorführung der Einfuhrfahrzeuge benötigen wir das FZG nicht.
- Die Bestätigung der technischen Daten ohne COC-Papier darf ausschließlich durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen, nicht durch einen Prüfenieur vorgenommen werden (West TÜV, Ost Dekra), Bsp. siehe Anlage 1 (Datenblatt für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung, Bestätigung der technischen Daten (§11 (5) FZV). Betrifft Fahrzeuge aus EU-Ausland, denen eine EG-Nummer zugeteilt ist, die aber nicht zu 100 Prozent einer Hersteller Nr. Typ, Version, Variante (Feld 2.2) entsprechen. Zusatz in Feld 22: lt. EGTG Fahrzeug vergleichbar mit HSN z.B. ABC 1234.....
- Die Bestätigung der technischen Daten nach COC-Papier (EG-Typgenehmigung liegt vor) darf durch einen Prüfenieur vorgenommen werden. Prüfeniure sind bei den versch. Prüfstellen eingesetzt (u.a. Dekra, KüS, GTÜ...). Wird benötigt, wenn ein ausländisches COC vorgelegt wird und die Zulassungsbehörde auf eine Übersetzung zur Erfassung der Daten besteht.
- Bei Fahrzeugen ohne EG-Typgenehmigung ist eine Vollabnahme nach § 21 StVZO (s. Anlage 2) (diese darf nur durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen (TÜV) vorgenommen werden) bzw. § 13 EG-FGV (auch durch techn. Dienst möglich, Stempel beachten) durchzuführen..

Zur Akzeptanz einer Datenbestätigung (KüS, Dekra, GTÜ...) ist die Angabe der „E“-Nummer nicht ausreichend, die technischen Daten können je nach EU-Land abweichen (versch. Steuergeräte usw. verbaut); siehe Anlage 3

Ein sogenannter Datenauszug aus der Typdatei ersetzt weder die EG-Übereinstimmungsbescheinigung noch ein Gutachten nach § 21 StVzo oder § 13 EG-FGV.